

confirmation, auch Urtheil und recht, mehrmahle höchst preißlich geschüzet worden, ferner ungekränket bey zubehalten, auch deren bey angetretener und continuirter Schwedischen regierung eingeschobenen abgang durch aller unterthanigst erbittend extensionis zu ersetzen, ihnen in aller unterthanigst beflissenen gehorsam würde angelegen seyn lassen. Es würde auf solchen verhoffentlich allergnädigst erfolgenden einwilligungßfall, unßer unmaßgebliche aller unterthänigste Bemühung, als dan in genere auf daß Publicum des ganzen Landes, et hoc salvo, auf daß interesse der Ritterschafft, welches hauptsächlich in conservatione privilegiorum gegründet ist, unter andern speciotenus aber darauff gerichtet werde, daß so fort a momente restauratae pacis daß Herzogthumb (1) von überflüssiger milice entlästieget und (2) mitt gemeßener Befreyung von allen reichß, freiß und Landsteuren auf gewisse ad recolligendas vires gnughafte jahre auß Kayßerl. allerhochste Mildtätigkeit begnädiget. (3) die bey Erzbischofflichen Zeiten zum hoff und anderen Fürstl. führenden Etat gewidmet, von königl. Schwedischer Mantt. aber durch verschiedene donationes absorbirte taffel und andere patrimonial güter wieder ad veterem usum eingezogen (4) alle im Herzogthumb vacirende ämpter und Bedienungen zufolge unßerer privilegien, dehnen jeniegen so eingebohrne Adelige Landkinder und gnughafte capacitet sind, für andere außwertiegen, anvertrauet, insonderheit und für allen aber (5) alle neuerung in religions sachen, im übrigen auch (6) dem Publico imperii et provinciae suae terminali, so wol

(Baterl. Archiv, Jahrg. 1838.)